



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag].

Neustadt o/s., den 31. Juli.

[Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung, betreffend anderweite Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest.

Nachdem die Kinderpest in Galizien und Böhmen überall erloschen und auch Russisch-Polen seuchensfrei ist, verordnen wir auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. Juni c. (Amtsblatt Stück 24 Seite 166) das Folgende:

I. Für den ganzen Umfang unseres Bezirks wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln der Kinderpest verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. — § 16 der revidirten Instruction.

II. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. — cfr. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869. Der Besitzer darf krankes Vieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. — § 12 der revidirten Instruction.

III. Die Hornvieh-Controle (§ 9 der revidirten Instruction) bleibt bestehen in vollem Umfange

a. in den Kreisen: Kreuzburg, Larnowiz, Beuthen und Rattowiz,

b. in den Kreisen:

Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Bodland, Reuhof, Borkowiz, Jaschine, Sausenberg, Ebule, Kadau und Zembowiz),

Lubliniz (mit Ausschluß der Stadt Guttentag und der Amtsbezirke: Schloß Guttentag, Gwozdjan, Pawonkau, Koschmieder und Koschentin, des letzteren jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Koschentin),

Plesz (mit Ausnahme der Amtsbezirke: Orontowiz, Orzesche, Gardawiz, Zawisc, Ober-Lazisk, Mittel-Lazisk, Smilowiz und Petrowiz),

Zabrze (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Groß-Paniow und Bujakow),

Rybnik (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Rauden, Pilchowiz, Knurow, Wilcza, Czuchow, Belsk, Dubensko, Leszczin, Stanowiz, Pstrzonsna und Bissek), und in dem auf dem rechten Oderufer belegenen Theile des Kreises,

Ratibor (in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyk und Bluszcjan)

a. In Ausführung der Hornvieh-Controle ist in einem jeden Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen, letzteren selbst nach Bedürfniß und auf Anweisung der Ortspolizeibehörde revidiren und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in den Viehbeständen speciell bezeichnen muß.

b. Das Hornvieh-Register ist mit folgenden Colonnen anzulegen: 1) Laufende Nummer, 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Farbe, 5) besondere Kennzeichen, 6) Datum des Ursprungszeugnisses, 7) Bemerkungen, und in die Abschnitte zu theilen: Bestand, Zugang (Datum) und Abgang (Datum).

c. Jede durch Tod, Zuzucht, Erwerb u. s. w. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß vom Besitzer sofort und längstens binnen 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung dem Vieh-Revisor schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter

Vorlegung eines gültigen Ursprungs-Attestes den Erwerb nachweisen. Letzteres wird vom Vieh-Revisor mit der laufenden Nummer versehen, unter welcher das Viehstück im Viehregister eingetragen ist, und mit den sonst eingehenden Ursprungs-Attesten der Reihe nach zusammengeheftet. Kälber, welche durch eigene Zucht dem Bestände hinzutreten, müssen binnen 24 Stunden zur Eintragung in die Viehcontrol-Register angemeldet werden, ebenso hat die Eintragung der zum Schlachten bestimmten resp. geschlachteten Kälber in die Schlachtcontrolbücher der Fleischer zu erfolgen.

d. Als gültige Ursprungs-Atteste sind nur anzusehen:

1) die von Gemeinde- und Gutsvorstehern unterschriebenen und untersiegelten Bescheinigungen.

Diese Beamten unseres Bezirks werden hierdurch verpflichtet, dergleichen Atteste den betreffenden Interessenten auf Verlangen kostenfrei auszustellen;

2) die von der königlichen Regierung, den Landraths-Ämtern, oder Amtsvorstehern in besonderen Fällen ausgestellten Viehtransport- u. Bescheinigungen,

3) diejenigen Versendungs- und Legitimationscheine, welche von den Seiten der Ober-Zollbehörden dazu berufenen Beamten ausgestellt werden.

e. Die zur Controle der Viehrevisoren berufenen Organe sind befugt, gegen Ausstellung einer Bescheinigung, in welcher die Nummern der betreffenden Ursprungs-Atteste angegeben sein müssen, eines oder mehrere Atteste an sich zu nehmen.

f. Bei vorkommenden Todesfällen und seuchenverdächtigen Krankheitsfällen im Rindviehbestande ist vom Besitzer außerdem (Nr. c.) dem Amtsvorsteher sofort Anzeige zu machen.

IV. Die Abhaltung von Vieh-, Kram- und Wochenmärkten ist unbeschränkt gestattet.

V. Für den Umfang der Landesgrenze unseres Bezirks bleibt die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh jeder Race aus Rußland sowohl, als auch aus den Ländern der Oesterreichisch-Ungarischen Krone untersagt. Die mittelst Rescripte des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 10. August 1873, beziehungsweise 10. September 1877 und 8. Februar 1878, mitgetheilt an die königlichen Landraths-Ämter der Kreise Neisse, Neustadt und Leobschütz durch unsere Verfügungen vom 4. September 1873, 17. September 1877 und 14. Februar 1878, gewährten Verkehrs erleichterungen werden von diesem Verbote nicht berührt.

VI. Die Einfuhr von Schafen aus Russisch-Polen bleibt auf Grund der Verordnung vom 20. November v. J. (Amtsblatt Seite 275) bis auf Weiteres verboten.

VII. Die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, als der Schafe, aus Rußland und von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Oesterreich wird von Erfüllung nachstehender Bedingungen abhängig gemacht:

1) Es ist durch ein polizeiliches Attest nachzuweisen, daß

a. am Abgangsorte und in einem Umkreise von 40 Kilometer um denselben die Rinderpest nicht herrscht und

b. der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

2) Die Schafe, Ziegen u. sind vor dem Uebergange über die diesseitige Landesgrenze von einem preussischen beamteten Thierarzte zu untersuchen und dürfen erst die Grenze passiren, nachdem dieselben für gesund befunden. Zutriebe, unter welchen sich auch nur ein einziges krankes oder verdächtiges Stück Vieh befindet, müssen unbedingt zurückgewiesen werden. Behufs Ausübung der thierärztlichen Untersuchung sind die betreffenden Zutriebe rechtzeitig bei dem königlichen Landraths-Amte des Eingangspunktes anzumelden. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Einbringer zu tragen.

VIII. Ebenso wie das Rindvieh selbst, sind auch die von diesem stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (insbesondere frisches Fleisch) von der Einfuhr ausgeschlossen.

Dasselbe gilt auch von den, von Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern herrührenden thierischen Theilen in frischem Zustande.

Dagegen dürfen geschmolzenes Talg in Fässern und Wannen, Milch, Butter und Käse frei eingeführt werden.

Die Einfuhr und der Verkehr der von Rindvieh, Schafen, Ziegen u. stammenden thierischen Theile in vollkommen trockenem Zustande, als namentlich der Häute, Därme, (auch eingesalzen) und Haare, sowie vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörner und Klauen ist gestattet. Doch dürfen Rinderhäute, Hörner und Klauen erst die Grenze passiren, nachdem dieselben in Anwesenheit des diesseitigen beamteten Thierarztes gehörig desinficirt worden sind.

IX. Bearbeitete, in festen Säcken verpackte Wolle wird überhaupt, gewaschene, in festen Säcken verpackte Wolle unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, daß dieselbe in geschlossenen Eisenbahnwagen eingebracht und dabei durch amtliche Begleitschein nachgewiesen wird, daß die betreffende Wolle aus völlig seuchenfreien Gegenden stammt.

de
di
ai
di
fre
vo
Nr.
hal
der
besc
som
der
dere
die
und
unb
bung
Nr. 1
in Zuc
Kreis:
9
Nr. 17
Stellv
und 9
9
Nr. 18
D
daher
Nr.
Nr. 18
worden.
Ne

X. Die Einfuhr von Heu, Stroh und Häf sel über die dieffettige Landesgrenze ist gestattet, dagegen bleiben Dünger, sowie gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge von der Einfuhr ausgeschlossen.

Lumpen dürfen in Säcken verpackt und nach gehöriger Desinfection in geschlossenen Räumen z. durch schwefelige Säure (dargestellt durch Abbrennen von Stangenschwefel) oder Chlorgas (dargestellt durch Uebergießen von Chlorkalk mit Essig) eingeführt werden, wenn die bewirkte Desinfection durch den beamteten Thierarzt bescheinigt wird.

XI. Die Einfuhr von Pferden, Schweinen und Federvieh, sowie die von diesen stammenden thierischen Ehelle, ist aus Rußland sowohl, wie auch aus Oesterreich gestattet.

XII. Dasselbe gilt von Bludünger, sobald derselbe fein pulverisirt und vollkommen geruchlos ist, auch das Vorhandensein dieser Eigenschaften von dem dieffettigen beamteten Thierarzte bescheinigt wird.

XIII. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

XIV. Unsere Verordnung vom 23. März 1877 (Stück 12. Seite 103 des Amtsblattes), wonach nur auf den Stationen Dppeln, Cosel (Stadt), Reisse und Gottschau Rindvieh zum Bahntransporte bedingungsweise an anderen, als den sogenannten Fixtagen Viehverladungen auf diesen Stationen gestattet sind, wenn der Verladere die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt.

XV. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden unbeschadet etwaiger hierauf bezüglicher freispolizeilicher Strafbestimmungen in Gemäßheit der §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) bestraft.

Dppeln, den 19. Juli 1879. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. H ü p e d e n.

Nr. 177. Betrifft die Gebäudesteuer-Revision.

Nachdem die Königliche Regierung die Ausführung des Gebäudesteuer-Reklamationsverfahrens angeordnet hat, werden den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises in den nächsten Tagen mittelst besonderer Verfügungen die in Folge Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung aufgestellten und geprüften Gebäudebeschreibungen, nebst den für die Gebäude-Eigenthümer bestimmten Auszügen aus den gedachten Beschreibungen, sowie die Formulare A und B zur eigenen Benützung zugestellt werden.

Die genaueste und pünktlichste Befolgung des Inhalts der gedachten Verfügung, speziell die Sinehaltung der Termine zur Einsendung der Anzeigen nach Formular A und B wird hierdurch noch zur besonderen Pflicht gemacht, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß nicht die Gebäudebeschreibungen, sondern nur die daraus gefertigten Auszüge den Gebäudeeigenthümern ausgehändigt werden dürfen.

Für die gute Erhaltung der Gebäudebeschreibungen bleiben die Ortsvorstände verantwortlich und unbrauchbar gewordene oder beschädigte Beschreibungen würden kostenspflichtig neu gefertigt werden müssen.

Die gleichzeitig mitfolgende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Dppeln ist behufs Vermeidung unbegründeter Reklamationen den Gebäudeeigenthümern zur Kenntniß zu bringen.

Die Herren Gutsvorsteher werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Offenlegung der Gebäudebeschreibungen der selbstständigen Gutsbezirke in dem Königlichen Kataster-Amte hieselbst erfolgt.

Neustadt O.S., den 29. Juli 1879. Der Königliche Landrath.

Nr. 178. Die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Landes-Regierung zu Troppau hat die bleibende Verlegung des in Zuckmantel bisher am Mittwoch jeder Woche abgehaltenen Wochenmarktes auf Montag angeordnet, wovon die Kreis-Einsassen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Neustadt O.S., den 29. Juli 1879. Der Königliche Landrath.

Nr. 179. Der Rentmeister Herr Hugo Gebulla in Schlogwitz ist zum Amtsvorsteher- und Standesbeamten-Stellvertreter des Bezirks Schlogwitz, sowie zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für die Gutsbezirke Schlogwitz und Raschwitz ernannt und dafür vereidigt worden.

Neustadt O.S., den 29. Juli 1879. Der Königliche Landrath.

Nr. 180. Bekanntmachung.
Die Wohnung des Zollerhebers in dem Chausseezollhause zu Krobusch soll vermietet werden und können daher Gebote darauf bei mir abgegeben werden.

Neustadt O.S., den 20. Juni 1879. Der Königliche Landrath.

Nr. 181. Die verehelichte Miethermeister Agnes Kaun in Ober-Glogau ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Neustadt O.S., den 25. Juli 1879. Der Königliche Landrath.

Nr. 182.

B e f a n n t m a c h u n g.

Es soll die Anfertigung des Chausseepflasters in Ober-Glogau und zwar zwischen dem Koseler und dem Wasserthore in einer Länge von 407 Metern im Wege der General-Entreprise öffentlich verdungen werden.

Die Kosten für die ganze Pflasterung inclusive der Erdarbeiten sind auf 9,500 Mark veranschlagt.

Zur Vergebung der Bauausführung an den Bestbietenden vorbehaltlich des Zuschlages des Kreis-Ausschusses ist ein Termin auf

Sonnabend, den 2. August c., Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ -Uhr

im hiesigen Kreis-Verwaltungshause anberaunt, bis zu welchem schriftliche und versiegelte Offerten auf die ganze Bauausführung portofrei mit der Aufschrift:

„Offerte auf die Ober-Glogau'er Chaussee-Pflaster-Ausführung“

hierher eingereicht werden können.

Die Eröffnung der Offerten findet im Submissionstermine in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten statt.

Die Bedingungen, sowie der Kosten-Anschlag und die Zeichnungen liegen im hiesigen Kreis-Verwaltungshause zur Einsicht aus und werden auch Abschriften von den Bedingungen und dem Anschlage gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

An Bietungs-Cautions sind 200 Mark zu erlegen.

Neustadt O.S., den 21. Juli 1879.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Königl. Landrath.

Dr. von Wittenburg.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 26. d. Mts. das Bureau des Bezirks-Commandos aus der Kaserne Nr. 17 nach dem ehemaligen Fortifikations-Gebäude, neben dem Garnison-Lazareth, verlegt worden ist. Cosel, den 27. Juli 1879.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Dobschütz, Major und Bezirks-Commandeur.

B e f a n n t m a c h u n g.

Im Juni c. sind in Probstau folgende Sachen, als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen worden: Ein rothes Kopftuch, gelb und grün geblumt, mit schwarzen Punkten und breiter Kante, ein schwarzes wollenes Halstuch mit breit geblumter Kante und schwarzen Fransen, ein rothes Kopftuch, gelb und weiß geblumt, mit gleicher Kante und rothen Fransen, ein dunkelbraunes wollenes Kopftuch mit breiter rothgeblumter Kante, ein rothes Kopftuch mit gelben Blumen und Kante, ein weißes wollenes Kopftuch mit rothgeblumter Kante und weißen Fransen, ein rothes geblumtes wollenes Kopftuch mit Fransen, ein rothes wollenes Halstuch mit breiter Blumenkante und grünen Franzen, ein rothgeblumtes weißes Wolltuch mit gelbgeblumter Kante und weißen Fransen, ein braunes Halstuch mit geblumten Ecken, gelb und rothgeblumter Kante und braunen Fransen, ein rothes wollenes Halstuch mit lila Randstreifen, geblumter Kante und rothen Fransen, ein rothes wollenes Kopftuch mit geblumter Kante und rothen Fransen, zwei Paar neue Luchschuhe mit Lederbesatz, ein grauer Winterrock, schwarz und lila carrirt und brauner Talle.

Diese Sachen können in meinem Bureau besichtigt werden.

Oppeln, den 15. Juli 1879.

Der Königliche Staatsanwalt.

B e f a n n t m a c h u n g. Der Arbeiter Valentin Sarczombek (Sarsombek) aus Neudorf, 30 Jahre alt, 5' 2" groß, mit dunkelblondem Haar und grauen Augen, von schlanker Gestalt und blasser Gesichtsfarbe ist wegen Diebstahls festzunehmen. Von der Festnahme bitte ich, mich zu benachrichtigen.

Oppeln, den 12. Juli 1879.

Der Königliche Staatsanwalt.

B e f a n n t m a c h u n g.

Hierdurch bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die 11jährige Tochter des hiesigen Pferdeknechts Mahon, Namens Julie, sich am 19. d. Mt. aus der elterlichen Wohnung, angeblich aus Furcht vor Strafe, entfernt hat und nicht zurückgekehrt ist. Dieselbe ist kleiner Statur, hat braune Haare und war mit einer rothen Parchentjacke, grau und gelblich gestreiftem Leinwandrock und streifiger Schürze bekleidet.

Wenn dem Mädchen nicht ein Unglück zugestoßen sein sollte, so treibt sie sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Um ihre Rückbeförderung hierher wird gebeten.

Kunzendorf, den 23. Juli 1879.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. Engelmann.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 29. Juli 1879.						Ober-Glogau, den 25. Juli 1879.						Bütz, den 28. Juli 1879.					
		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	20	—	18	82	17	64	18	10	17	70	17	10	18	82	18	58	16	23
2.	Roggen	16	—	15	06	14	11	15	30	14	80	14	20	15	30	15	06	14	82
3.	Gerste	13	60	12	93	12	26	13	60	13	40	13	—	12	80	12	54	12	26
4.	Hafer	13	80	12	90	12	—	12	40	12	—	11	80	13	—	12	80	12	60
5.	Binsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	16	47	16	35	16	23	17	50	—	—	—	—	14	11	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	6	50	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	70	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Nothwendiger Verkauf.

Das der Häuslerin Rosalie Langer zu Fröbel gehörige Grundstück Blatt 94 III. Fröbel soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 2. Oktober 1879, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 8 Ar 40 □ Meter der Grundsteuer nicht unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 120 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegendende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 300 Mark.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere weite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 3. Oktober 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Ober-Glogau, den 26. Juli 1879.
Königliche Kreis-Gerichts-Kommissionen.
Der Subhastations-Richter.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Häusler Carl Machura zu Körniß gehörige

gen Grundstücke Bl. 9 II. und 21 Körniß sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 2. Oktober 1879, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastations-Richter in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 3 verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Nr. 21 Körniß gehören 4 Ar 70 □ Meter der Grundsteuer nicht unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Das Grundstück Bl. 9 Körniß enthält ein Areal von 1 Hektar 27 Ar 90 □ Meter mit einem Grundsteuer-Steinertrage von 8,02 Thlr.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau 2 während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegendende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 160 Mt.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere weite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 3. Oktober 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichts-Gebäude, Zimmer Nr. 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Ober-Glogau, den 26. Juli 1879.
Königliche Kreis-Gerichts-Commissionen.
Der Subhastations-Richter.

Nothwendiger Verkauf.

Die den Kaufmann Robert Epler'schen Erben gehörigen Grundstücke zu Neustadt O.S.

Nr. 6a. Nieder-Vorstadt (sogenannte Nieder-Kretscham),

Nr. 1 Ober-Vorstadt (das alte Schießhaus),

„ 89 Ackerparzelle,

„ 318 „

„ 276 „

„ 100 „

„ 360 „

„ 253 „

„ 319 „

sollen zum Zwecke der Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Wege der nothwendigen Subhastation am 15. September 1879, Vormittags 8 Uhr vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4 verkauft werden.

Zu den Grundstücken gehören und zwar:

zu Nr. 6 Nieder-Vorstadt 18 Hkt. 07 Ar 20 □ Mt.,

„ „ 1 Ober-Vorstadt — „ 20 „ 70 „

Hofraum,

„ „ 89 Ackerstück — „ 22 „ 40 „

„ „ 318 „ 2 „ 06 „ 80 „

„ „ 276 „ 4 „ 05 „ 90 „

„ „ 100 „ 1 „ 52 „ 31 „

„ „ 360 „ 1 „ 32 „ 45 „

„ „ 253 „ — „ 25 „ — „

„ „ 319 „ 1 „ 78 „ 40 „

der Grundsteuer unterliegende Ländereien und sind dieselben:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage und zwar:

Nr. 6 Nieder-Vorstadt von 144,06 Thlr.,

„ 1 Ober-Vorstadt „ — „

„ 89 Ackerstück „ 1,56 „

„ 318 „ „ 17,67 „

„ 276 „ „ 38,19 „

„ 100 „ „ 16,02 „

„ 360 „ „ 15,65 „

„ 253 „ „ 1,74 „

„ 319 „ „ 17,77 „

und bei der Gebäudesteuer mit einem Nutzungswerthe

Nr. 6 Nieder-Vorstadt von 1935 Mark,

„ 1 Ober-Vorstadt „ 360 „

veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen u. andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserem Bureau II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 17. September 1879, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 4. Juli 1879.

Königl. Kreis-Gericht. Der Subhastationsrichter.

Auktion!

Sonnabend, den 2. August c.,

Vormittags 10 Uhr

werden in dem Kretscham der Eduard und Marie Sobotta'schen Eheleute zu Dirschowitz verschiedene Viehstücke und Meubles, sowie ein gedeckter Wagen u. eine Dreschmaschine meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ober-Slogau, den 21. Juli 1879.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Proskau.

Mittwoch, den 6. August c. werden im Werfert'schen Gasthose hier selbst von Vormittags 10 Uhr ab ausboten werden:

210 Kiefern der 1., 4. und 5. Klasse, 79 Birken 4. und 5. Kl. aus den Schlägen der Beläufe Przyscheß, Hellersfleiß u. Sajtchowitz; ferner aus den Totalitäten 6 Eichen 2., 4. u. 5. Kl., 63 Kiefern und 175 Fichten aller Stärkeklassen, 17 Raummtr. Eichen-Rußholz u. 15 Kiefern-Stangen 1. Kl., sodann das Material vom Gestell-Auschiebe des Belaufes Polnisch-Neudorf, endlich Brennholzer aller Sortiment.

Proskau, den 28. Juli 1879.

Sprengel.

Sonnabend, den 2. August c.,

Nachmittags um 1 Uhr wird der Nachlaß des verstorbenen Lehrers C. Maase in der hiesigen katholischen Stadtschule, unter Anderem einige ganz neue pädagogische Werke, Musikalien und ein Flügel, sowie Möbel u. Kleidungsstücke, worunter ein guterhaltener Pelz, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Die Erben.

Zülz, den 24. Juli 1879.

Eine Glindermaschine für Kürschner u. Schneider steht billig zu verkaufen bei F. Kaufmann in Zülz.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einem Grund-Capitale von Fünfzehn Millionen Mark,
in 5000 Actien à 3000 Mark, welche vollständig ausgegeben sind,
übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuergefahr sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der Billigkeit ihrer Prämienätze steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach, auch gewährt sie bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile.

Bei Gebäude-Versicherungen ist dieselbe bereit, durch Uebereinkunft mit den Hypothekengläubigern deren Interessen für den Fall eines Feuerschadens aufs Vollständigste zu sichern, in welcher Beziehung dieselbe besonders vorsorgliche Einrichtungen getroffen hat.

Beschädigungen durch Gas-Explosion werden den Feuerschäden gleich erachtet und vergütet.

Bei landwirthschaftlichen Versicherungen werden den Versicherten sehr erhebliche Begünstigungen gewährt, namentlich innerhalb der errichteten landwirthschaftlichen Verbände.

Die Gesellschaft schließt auch Versicherungen gegen Feuergefahr auf Effecten und Garderobe auf Reisen, zu Wasser oder zu Lande, auf dem Schiffe, auf der Eisenbahn, in der Post, auf dem Privatfuhrwerke, im Badeorte, im Gebirgs- oder sonstigen Sommer-Aufenthalt, in Hotels wie in Privatwohnungen, also überall innerhalb der Grenzen Europas, unter Bedingungen, über welche die Vertreter und Agenten der Gesellschaft nähere Auskunft zu ertheilen gern bereit sind.

Ueber die sehr blühenden Zustände der Gesellschaft giebt der nachfolgende kurze Auszug aus dem diesjährigen Rechnungs-Abschlusse vollständige Auskunft.

Auszug aus dem Abschlusse der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1878.
Grund-Kapital, vermehrt zufolge des revidirten Statuts von 1857 auf M. 15 000 000,00.
Reserven:

Kapital-Reserve	M. 1 878 067,37.	
Prämien-Reserve	" 8 753 532,31.	
Brandschaden-Reserve	" 2 067 396,00.	
	Betrag sämmtlicher baar vorhandenen Reserven "	12 698 995,68.
Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämien	"	24 943 473,28.
Summe der im Jahre 1878 laufend gewesenen Versicherungen	"	14 965 186 624,00.
Prämien-Einnahme baar	" 20 654 481,28.	
Vortrag aus dem Jahre 1877	" 8 135 841,42.	28 790 322,70.
Bezahlte Brandschäden, einschließlich des Vortrages für noch schwebende	"	15 487 559,54.
Während des 35jährigen Bestehens wurden bis zum Schlusse des Jahres 1878 an 102,284 Brand-	"	163 205 670,08.
beschädigte Ersatz baar ausgezahlt		

Die unten genannten Agenten der Gesellschaft nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen und werden jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Doppelu, im Juli 1879.

Die General-Agentur Doppelu, W. Küffer.

J. Lerch, Uhrmacher in Ober-Glogau.

Carl Fuchs, Kreischambesitzer in Dittersdorf.

Jul. Goldstein, Kaufmann in Neustadt OS.

Aug. Woehl, Gastwirth in Polnisch-Rasselwitz.

Adolf Horn, Kaufmann in Zülz.

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Verpachtung der wilden Fischerei in den Gewässern von Tassen, Krewitz, Dittersdorf Kröschendorf auf 3 Jahre findet

Donnerstag, den 7. August c., Vorm. 9 Uhr im magistratualischen Sitzungssaale hier statt.

Neustadt OS., den 25. Juli 1879.

D e r M a g i s t r a t.

Ein schwarzer englischer Hühnerhund

mit vorzüglicher Nase
ist billig zu kaufen. Von wem? erfährt man in der Expedition dieses Blattes.

Neustadt OS., im Juni 1879.

Hiermit erlaube ich mir ergebene Mittheilung zu machen, daß ich in
 ➔ **Neustadt O.S., Wallstraße Nr. 463** ➔
 im Hause des Herrn Joseph Bösel, das früher von Herrn Franz Hoffmann innegehabte
Specerei, Tabak- u. Cigarren-Geschäft
 unter der Firma:
Julius Stanulla
 wieder eröffnet habe. — Ich halte mein Unternehmen geneigtem allseitigen Wohlwollen bestens
 empfohlen und zeichne
 Hochachtungsvoll
Julius Stanulla.

Silesia, Verein chemischer Fabriken
 zu Saarau (Station der Breslau-Freiburger Bahn), Breslau (Schweidnitzer Stadtgraben 12)
 und Merzdorf (an der Schlesiſchen Gebirgs-Bahn).
 Unter Gehalts-Garantie offeriren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen
 gangbaren Düngmittel.
 Proben und Preis-Courants auf Verlangen franco.
 Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt und hält von den gangbarsten Sorten während der Saatzeit
 Lager **Max Sterz, Leobschütz.**

Die anderweitige Verpachtung der ehemals von
 dem verstorbenen Deconom Robert Ehler gepach-
 teten Ackerparzellen für die Zeit vom 15. Sep-
 tember c. bis 15. September 1881 findet
 Donnerstag, den 7. August c., Vorm. 9^{1/2} Uhr
 in unserem Sitzungssaale statt.
 Neustadt O.S., den 25. Juli 1879.
 Der Magistrat.

➔ **Wagentücher,** ➔
 gegen Getreide-Ausfall sich vortrefſſich bewährend,
 empfiehlt
Carl Reimann, Neustadt O.S.

Eine schwarz und weiß gefleckte Hühnerhündin
 hat sich verlaufen. Vor Ankauf wird gewarnt
 und erhält der Wiederbringer eine Belohnung.
 Neustadt O.S., den 27. Juli 1879.
 Der Oberförster. Zeidler.

➔ **Zwei Jagdhunde.** ➔
 Eine braune Hündin im dritten Felde u. ein brauner
 Hund 5 Monate alt, echt englische Race, sind preis-
 mäßig zu verkaufen.
Joh. G. Hoffmann in Niegersdorf.

**Original amer. Getreide-
 Rechen, sehr leicht, bei un-
 bedingter Dauerhaftigkeit,
 tadelloser Leistung,
 „Jthaka“ 160 Mark, „Bay
 State“ selbstablegend, 170
 Mark, Trieurs (Radecylin-
 der), Göppel, Dreschmaschi-
 nen, Webers Wegehobel, R.
 Sacks orig. Drills und Ge-
 räthe etc.**

empfehl
Friedrich Friedlaender,
 Eisengiesserei und Maschinenfabrik,
 ➔ Ratibor. ➔

4000 Thlr. im Ganzen od. getheilt, zu 5^{1/2} %
 sind durch mich auf Grundstücke zu
 haben. Neustadt O.S.
Rohmann, Commissionär, Niederstraße.

Ein Knabe, welcher Lust hat die Bierbrauerei
 zu erlernen, kann sich melden bei
Th. Diebitsch, Brauereibesitzer in Neustadt O.S.